

Hinweis der <u>BUNDESSTADT BONN</u>, Straßenverkehrsbehörde für Verkehrslenkung und Verkehrsregelung	
-Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (für Zugmaschinen und deren Anhänger)-	
1. Was sind örtliche Brauchtumsveranstaltungen?	Dazu gehören: zB. Fastnachtsumzüge, Felderfahrten (auch Weinbergfahrten), Schützen- und Feuerwehrfeste. <u>Nicht</u> dazu gehören: Abiturfeiern, Kirchweih- und Erntedankfeste, Trachtenumzüge, Prozessionen, Vatertagstouren.
2. Wann ist ein Kurzzeitkennzeichen erforderlich?	<u>Immer</u> dann, wenn ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug eingesetzt werden soll, welches unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2.Ausnahmeverordnung) fällt. Demnach <u>muss</u> der Zugmaschine in jedem Fall ein Kennzeichen zugeteilt sein (z.B. Kurzzeitkennzeichen). Wird der eingesetzten Zugmaschine ein Kennzeichen zugeteilt, ist bei nicht zugelassenen Anhängern ein Kurzzeitkennzeichen während des Zuges nicht notwendig.
3. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis	<p>a) Hier ist in jedem Falle ein Gutachten einer technischen Prüfstelle zu erstellen</p> <p>b) Die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich.</p> <p>c) Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.</p> <p>Eine Versicherungsbestätigung ist einzureichen, hier reicht eine Versicherungsdeckungskarte zum Nachweis aus.</p>
4. Zugelassenes bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger	Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn: <p>a) Durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen</p>

	<p>Maße und Gewichte überschritten werden oder</p> <p>b) Die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder</p> <p>c) Wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.</p> <p>Hinweis: Auf das Gutachten für Anhänger kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Im Zweifelsfall ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.</p>
<p>5. Wie viele Personen dürfen mitgenommen werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Bagagewagen: In analoger Anwendung des § 21 Abs. 2 S. 2 StVO ist die Beförderung von jeweils 1 Person auf den sog. Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei. • Auf den Zugfahrzeugen und Anhängern: die im Gutachten festgelegte Personenzahl. <p>Wichtig: Bei An- und Abfahrten dürfen keine Personen auf den Wagen befördert werden.</p>
<p>6. Welche Geschwindigkeiten dürfen gefahren werden?</p>	<p>Bei der <u>An- und Abfahrt</u> grundsätzlich 25 km/h. <u>Während des Zuges</u> maximal 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit). Außerdem sind die Fahrzeuge mit einem Geschwindigkeitsschild nach § 58 Abs. 3 StVZO zu kennzeichnen.</p>
<p>7. Allgemeines</p>	<p>a) Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVZO beizufügen.</p> <p>b) Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung.</p> <p>c) Sofern das Kennzeichen des Zugfahrzeugs durch den Anhänger verdeckt wird, ist der Anhänger mit einem ungestempelten Wiederholungskennzeichen nach Maßgabe von § 12 Abs. 9 FZV zu versehen.</p>
<p>8. Gebühren</p>	<p>12,80 € /pro Fahrzeug</p>

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden stichpunktartige Kontrollen durchgeführt werden.